

17. Wahlperiode

Antrag

der Piratenfraktion

Internetzugang für Flüchtlinge im Abschiebeknast garantieren

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, die „Ordnung für den Abschiebungsgewahrsam im Land Berlin (Gewahrsamsordnung)“ dahingehend zu ändern, dass Inhaftierten im Abschiebungsgewahrsam für die Dauer des Vollzugs der freie Zugang zum Internet per Mobiltelefon, Computer sowie anderer technischer Geräte garantiert wird. Dafür sind alle notwendigen rechtlichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen. Die Anstaltsleitung hat den Inhaftierten zudem vollständig ausgestattete Computerarbeitsplätze mit Internetzugang zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Das Internet ist weit mehr als nur eine moderne Kommunikationsplattform. Leben im und mit dem Internet ist in Zeiten der digitalen Revolution der Schlüssel zur freien Entfaltung der Persönlichkeit: Information, Meinungsbildung und Meinungsäußerung, politische, soziale, kulturelle und ökonomische Teilhabe sind im 21. Jahrhundert ohne Internet nicht mehr vorstellbar. Diese herausragende Rolle des Internets hat der Bundesgerichtshof erst Ende Januar 2013 in einem Urteil hervorgehoben (Urteil vom 24.1.2013 - III ZR 98/12).

Abschiebungshäftlinge sind auf den Zugang zum Internet besonders angewiesen. Sie sind in ihrer Freiheit eingeschränkt und haben oft nur Zugang zu relevanten Informationen auf zeitverzögernden Wegen über Bekannte, Seelsorger oder ehrenamtliche Rechtsanwaltsorganisationen.

Abschiebehäftlinge benötigen insbesondere Internetzugang, um sich über die aktuelle politische und soziale Situation im Herkunftsland informieren zu können, das sie oft viele Jahre

nicht mehr gesehen haben. Flüchtlinge, die nach dem „Dubliner Abkommen“ in Staaten innerhalb der Europäischen Union abgeschoben werden sollen, müssen Hilfsangebote vor Ort recherchieren können. Internetzugang ist für die Inhaftierten zugleich deutlich schneller und kostengünstiger als Zugang zu Informationen per Mobiltelefon oder per Anschreiben.

Dennoch verweigert der Senat Flüchtlingen im Berliner Abschiebeknast bislang Zugang zum Internet und überträgt damit die Haftbedingungen des regulären Strafvollzugs auf die Abschiebehaft, was nach der sogenannten Rückführungsrichtlinie der Europäischen Union nicht sein darf. Abschiebehaft ist keine Strafhaft, sondern eine Verwaltungsmaßnahme, die allein der Durchsetzung der Ausreisepflicht dient und laut Gesetz bis zu 18 Monate dauern kann. Auch wenn eine solche maximale Haftdauer im Berliner Abschiebeknast schon lange nicht mehr vorkam, finden mehrwöchige und sogar mehrmonatige Inhaftierungen durchaus statt. Ein fehlender Internetanschluss im Abschiebeknast kann die belastende soziale Isolation von Freunden und Verwandten verschärfen.

Dass es auch anders geht, zeigt die Praxis in anderen Bundesländern: In Bremen dürfen Abschiebehäftlinge Handys mit Internetzugang nutzen. In Rheinland-Pfalz wird derzeit geprüft, in welcher Form Abschiebehäftlinge Internetzugang erhalten sollen. In Brandenburg könnten laut Gesetzentwurf bald sogar Strafhäftlinge Internetzugang erhalten.

Auch in Berlin sollen Abschiebehäftlinge künftig nicht mehr von aller Welt und Information abgeschnitten werden dürfen und müssen endlich Zugang zu den modernen Kommunikationswegen erhalten. Berlin sollte mit gutem Beispiel vorangehen.

Bis zur generellen Abschaffung der Abschiebehaft und der Schließung der Abschiebeknäste bundesweit und in Berlin hat der Senat für menschenwürdige Haftbedingungen zu sorgen, wozu unter anderem ein Internetzugang gehört.

Berlin, den 12. Februar 2013

Reinhardt

Höfinghoff
und die übrigen Mitglieder der
Piratenfraktion

Herberg